

**S a t z u n g**  
=====  
des  
Tenniskreises Main-Taunus im HTV e.V.  
=====

( Vereinsnummer: 8052 )

**Übersicht**

**A. ALLGEMEINES**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.
- § 3 Zweck des Kreises
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

**B. MITGLIEDSCHAFT**

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliederbeitrag

**C. KREISORGANE**

- § 9 Organe des Kreises
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand

**D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN**

- § 12 Der Sportausschuss
- § 13 Der Jugendausschuss
- § 14 Kassenprüfer

**E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 15 Ämterhäufung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Datenschutzklausel

## A. ALLGEMEINES

### § 1

#### Name und Sitz

Der am 24.03.1983 in Liederbach gegründete Tenniskreis führt den Namen „Tenniskreis Main-Taunus im HTV“ (MTK). Er hat seinen Sitz in Hofheim und er ist in der Vereinsregistratur beim Amtsgericht Frankfurt a. M. eingetragen.

### § 2

#### Zugehörigkeit zum Hessischen Tennisverband e.V.

Der MTK gehört dem Hessischen Tennisverband e.V. (HTV) und dem Tennisbezirk Wiesbaden e.V. (TBW) an und ist eine Verwaltungsstelle des Verbandes. Die Beziehungen der Tenniskreise zum HTV und zum TBW sind in deren Satzungen geregelt. Es gilt im Übrigen § 2 der Satzung des HTV.

### § 3

#### Zweck des Kreises

Der MTK ist als selbständiger Kreis im Bereich des HTV und des TBW verpflichtet den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedervereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports auf Kreisebene. Der MTK betätigt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV und TBW, er beachtet die Richtlinien des HTV-Verbandausschusses und wahrt die Belange des HTV. Der MTK und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

Der MTK ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der MTK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MTK. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach der gültigen EStG an ein Organ des Kreisvorstandes ist neben der Erstattung seiner Auslagen jedoch möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MTK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. MITGLIEDSCHAFT

### § 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des HTV sein.
2. Die Mitglieder des MTK werden ihm vom Vorstand des TBW zugewiesen. Ihre Aufnahme im Kreis gilt mit der in der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im HTV. Insoweit gilt § 8 der Satzung des HTV.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

Der MTK erhebt keine Beiträge. Der Beitragsanteil wird ihm vom HTV über den TBW zugewiesen. Der MTK kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## C. KREISORGANE

### § 9 Organe des Kreises

Diese sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MTK und muss jährlich nach Möglichkeit in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres zusammentreten. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
2. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines Mitgliedervereines.
4. Jedes anwesende vertretungsberechtigte Mitglied eines Mitgliedervereines hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Mitgliedervereine haben Stimmrecht:

bis 150 Mitglieder	1 Stimme
von 151 bis 350 Mitglieder	2 Stimmen
von 351 bis 600 Mitglieder	3 Stimmen
ab 601 Mitglieder	4 Stimmen

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Schatzmeister des HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedervereines bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedervereines oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nichtvorstandsmitglied muss die Vollmacht des Vorstands vorweisen. Einem Nichtvereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden. Jeder Mitgliederverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- b) Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder seiner Mitglieder,
- c) Festlegung der Höhe und Zahlungsweise von Umlagen ( § 8 der Satzung ),
- d) Auflösung des MTK ( § 17 der Satzung )

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen ( §16 der Satzung ).

7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands per Akklamation. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Abstimmung über die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchgeführt.

8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person (Wahlleiter) geleitet, die Wahl im Übrigen leitet der Vorsitzende. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmungen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht, oder wenn geheime Abstimmung verlangt wird. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimmen mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete nicht zu berücksichtigen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, dann kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter des Wahlausschusses.

9. Anträge zu Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) jedem Mitgliederverein,
  - b) dem Vorsitzenden der Satzungskommission des HTV oder seinem Vertreter.
- Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben und sind dem Kreisvorstand bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.
10. Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.
  11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
    - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Feststellung der anwesenden Stimmen,
    - b) Berichte des Vorstands,
    - c) Berichte der Kassenprüfer,
    - d) Entlastung des Vorstands,
    - e) Wahlen – alle zwei Jahre –
    - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
    - g) Anträge.
  12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
  13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
    - a) auf Grund eines Beschlusses des Vorstands,
    - b) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden,
    - c) oder auf Anordnung des Vorstands des HTV.

§ 11  
Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende, des
- b) der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden,
- c) der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und/oder seinen Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Kreissportwart/in,
- b) der/die Kreisjugendwart/in,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) der/die Kreisspielleiter/in Aktive,
- e) der/die Kreisspielleiter/in Jugend,

f) der/die Kreistrainer/in.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des HTV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in zugegen sein müssen. Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in den Satzungen verankerten Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme, des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Anspruchs auf Auslagenersatz regelt der Verbandsausschuss des HTV.

Der/die Kreistrainer/in wird/werden für die Dauer von zwei Jahren vom Kreisvorstand bestimmt.

## D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

### § 12

#### Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der/die Kreissportwart/in als Vorsitzender,
- b) der/die Kreisjugendwart/in,
- c) der/die Kreisspielleiter/in Aktive

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Kreissportwart unter seinen Mitgliedern unter c).

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des Sportbetriebs auf Kreisebene. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 13

#### Der Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der/die Kreisjugendwart/in als Vorsitzende/r,
- b) der/die Vorsitzende,
- c) der/die Kreisspielleiter/in Jugend

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtraining betreffen, zuständig.

§ 14  
Die Kassenprüfer

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15  
Ämterhäufung

Ämterhäufung ist zu vermeiden. Mitglieder der Kreisvorstände können jedoch in Funktionen des TBW oder des HTV gewählt werden.

§ 16  
Satzungsänderungen

Die vom Verbandsausschuss des HTV zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV festgelegte Satzung stellt ein Mindestanfordernis für Kreissatzungen dar.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Anträge werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Verbandsausschuss des HTV genehmigt ist.

§ 17  
Auflösung

Die Auflösung des Tenniskreises Main-Taunus e.V. im HTV kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgen. Im Falle der Auflösung bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des MTK oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreises an den TBW, der es ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 18  
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

§ 19  
Datenschutzklausel

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS -GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hofheim, den 13.03.2019